

Nur zur Information für die antragstellende Person

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben.

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU haben ohne weitere Voraussetzungen einen Anspruch auf Elterngeld.

Personen mit einer Blauen Karte EU, ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte haben dann einen Anspruch, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben.

Personen mit **Aufenthaltserlaubnissen** haben dann einen Anspruch, wenn

- diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben
UND
- keine der folgenden Ausnahmen vorliegt:

Keinen Anspruch haben Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach folgenden Paragraphen:

- § 16e AufenthG (zu Ausbildungszwecken),
- § 19c Abs. 1 AufenthaltsG (zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung),
- § 19e AufenthG (zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst) oder
- § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 16b AufenthG (zum Zweck des Studiums),
- § 16d AufenthG (zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation) oder
- § 20 Abs. 3 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche)

berechtigt nach § 1 Abs. 7 BEEG nur dann zum Bezug von Elterngeld, wenn das Kind oder sein allein-erziehender Elternteil erwerbstätig ist, Elternzeit oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Anspruch nimmt.

Für Personen, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland,
- § 23a AufenthG (in einem Härtefall),
- § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz),
- § 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG besitzen

ist entweder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Bezug laufender Geldleistungen nach dem SGB III (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BEEG) oder eine erlaubte, gestattete oder geduldete Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten im Bundesgebiet (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BEEG) erforderlich.

Für minderjährige Personen mit den genannten Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen gilt nach § 1 Abs. 7 Satz 2 BEEG eine Besonderheit: Sie sind ohne weitere Voraussetzungen anspruchsberechtigt. Für sie muss also weder eine Erwerbstätigkeit, Elternzeit, Bezug von SGB III-Leistungen noch eine Mindestaufenthaltsdauer vorliegen.

Personen, denen eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde, erhalten ebenfalls Elterngeld, § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BEEG.